

- Es ist möglich, daß der Zeuge bewußt falsche Angaben macht, weil
- er Angst vor dem Beschuldigten hat oder
- er die Beziehungen zu dem Beschuldigten und zu dessen Familie nicht trüben will oder
- es ihm Unbehagen bereitet, in das Ermittlungsverfahren einbezogen zu werden oder
- er dem Beschuldigten Schaden zufügen will.

Mängel seiner Sinnesorgane können schon während der Beobachtung zu einem Wahrnehmungsfehler geführt haben. Hochgradige Aufregung, Übermüdung, seelische Belastung, Schmerzeinwirkung, Alkoholeinfluß usw. sind ebenfalls geeignet, die Wahrnehmungsfähigkeit zu beeinträchtigen. Aus den individuellen Eigenschaften der Beweisperson (geschwächtes Seh- oder Hörvermögen, schwaches Gedächtnis, mangelnde Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen Phantasie und echter Wahrnehmung usw.) können Schlußfolgerungen auf den Beweiswert und die Beweiskraft der aus ihren Aussagen stammenden Beweistatsachen gezogen werden.

Ob der Zeuge den durch die Sinnesorgane vermittelten Vorgang im Gedächtnis behält, hängt davon ab, mit welcher Intensität er den Vorgang wahr genommen hat. Eine Angestellte, die die Eintrittskarten der Kinobesucher kontrolliert, wird nur auffällige Personen oder eigene Bekannte bemerken, sich aber in der Regel an andere Personen später kaum noch erinnern.

Bei der Prüfung der Zeugenaussage muß man ferner berücksichtigen, aus welchen Gründen sich die Erinnerung an eine Wahrnehmung im Gedächtnis des Zeugen erhalten konnte. Wenn auch das Gedächtnis im Alter nachläßt, ist es dennoch nicht ausgeschlossen, daß alte Menschen sich sehr lange zurückliegender Ereignisse gut erinnern, während sie bei der Frage nach Vorgängen aus jüngerer Zeit versagen. Auch Kopfverletzungen, die der Zeuge als Opfer der Straftat oder eventuell früher erlitten hat, können seine Erinnerungsfähigkeit vermindern. Die Zeugenaussage kann auch dadurch fehlerhaft geworden sein, daß der Zeuge unbewußt seine Erinnerungslücken mit Eindrücken ausfüllte, die er erst während der Vernehmung, besonders bei mehrfachen Vernehmungen, erhalten hat.

Bei der Beurteilung der angedeuteten Fragen nutzen die Kriminalisten die Ergebnisse der Gerichtspsychologie. Obwohl die Gerichtspsychologie keine formalen Regeln für die Beurteilung von Zeugenaussagen aufgestellt hat, zeigt sie, worauf bei der Beurteilung zu achten ist.

Neben dem Vergleich der aus der Aussage stammenden Beweistatsachen mit anderen Beweistatsachen wird es vielfach notwendig sein, die Glaubwürdigkeit der Aussageperson zu überprüfen. Auch unter dem Gesichtspunkt, die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu über-